



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- Kinder einer Kindertageseinrichtung
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- gültiger Leistungsbescheid

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 15 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag im Verein, die Gebühren der Musikschule oder die Teilnahme an Freizeiten.

Antragsverfahren

- Leistungen
 - Mitgliedsbeiträge Vereine (Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit)
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik)
 - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch)
 - Teilnahme an Freizeiten
 - max. 15 Euro monatlich pro Kind (der monatliche Betrag kann bis zu einem Betrag von max. 180 Euro angespart werden).

- Verfahren
 - Antragstellung für jedes Kind mit BuT-Hauptantrag bzw. formlos
 - Vorlage der Rechnung / Mitgliedsbeiträge / Anmeldebescheinigung
 - bei Freizeiten: ca. 4-6 Wochen vor Beginn
 - direkte Abrechnung zwischen Anbieter und LRA / Jobcenter

